

## **Verwaltungsexemplar Stand 20.06.2004**

### **Satzung der Gemeinde Rockenberg**

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

#### **- Stellplatz- und Ablösesatzung – in der Fassung vom 19.06.2004**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg in der Sitzung am 26.09.1994 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Stellplatzpflicht**

- (1) Für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen im Sinne des § 1 Abs. (2) BauNVO 90 der Gemeinde Rockenberg wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstigen Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die unter § 1 Abs. (1) aufgeführten Flächen der Gemeinde Rockenberg wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

## § 2

### Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträucher zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang min. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Garagen und Abstellplätze müssen entsprechend den Bestimmungen des § 50 Abs. (1) bis (6) HBO93 beschaffen sein.

## § 3

### Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Folgende Stellplätze werden festgesetzt:
  1. für einen Personenkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht 15 qm; bei seitlicher Anordnung von mehreren Stellplätzen kann die Mindestbreite von 2,30 m zugelassen werden. Für die Ablösung werden 15 qm zugrundegelegt;
  2. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger jeweils 18 qm;
  3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätze jeweils 50 qm;
  4. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelkraftfahrzeug oder einen Gelenkbus jeweils 150 qm.
- (2) Für Garagen werden folgende Größen festgesetzt:

3,00 m x 6,00 m
- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt:

0,60 m x 2,00 m

## § 4

### **Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

## § 5

### **Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Rockenberg werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1    Bauflächen die als WS, WR, WA, WB, MB, MI u. Mk ausgewiesen sind

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	3.500,-- €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	4.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	10.000,-- €
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	35.000,-- €

Zone 2    Bauflächen die als GE, GI u. SO ausgewiesen sind

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.100,-- €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	2.500,-- €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	7.500,-- €
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	25.000,-- €

## § 6

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rockenberg, den 02.05.1995

(Bingel)  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**Zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Rockenberg**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmer/-innen, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten

***Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen***

2.1	Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Be-	1 Stpl. je 20 qm	1 je 50 qm

	sucher/innen verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs- räume, Arztpraxen u. dergl.	Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	Nutzfläche
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/ innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z.B. Trainings- plätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stdpl. je 250 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 30 Be- sucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne	1 Stpl. je 50 qm	1 je 50 qm

	Besucher/innenplätze	Hallenfläche	Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime, und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten

7.2	Krankenanstalten überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

## **8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 30 Schüler/ innen
8.2	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/ innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/ innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertages- stätten und dergleichen	1 Stpl. je 25 Kinder jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 5 Besucher/ innenplätze

## **9 Gewerbliche Anlagen**

9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutz- fläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Ver- kaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	

9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grundstücksfläche